



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2014
(OR. en)

14410/14
ADD 1

AGRILEG 203

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. Oktober 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D035527/03 ANHANG I
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber, Endosulfan und Samen von Ambrosia

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D035527/03 ANHANG I.

Anl.: D035527/03 ANHANG I



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/10655/2014 ANNEX
(POOL/E3/2014/10655/10655-EN
ANNEX.doc) D035527/03
[...](2014) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

**zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen, Fluor, Blei, Quecksilber,
Endosulfan und Samen von Ambrosia**

ANHANG

Änderungen des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt I Zeile 1, Arsen, erhält folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„1. Arsen ⁽¹⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	2
	ausgenommen:	
	- Grünmehl, Luzernegrünmehl und Kleegrünmehl sowie Zuckerrübentrockenschnitzel und getrocknete Zuckerrübenmelasseschnitzel	4
	- Palmkernkuchen	4 ⁽²⁾
	- Phosphate, kohlensaurer Algenkalk	10
	- Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat ⁽¹⁰⁾ , kohlensaurer Muschelkalk	15
	- Magnesiumoxid, Magnesiumcarbonat	20
	- Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse	25 ⁽²⁾
	- Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	40 ⁽²⁾
		50
	Als Tracer verwendete Eisenpartikel	30
	Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen,	
	ausgenommen:	50
	- Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, Kupfer(II)-carbonat, Di-Kupferchlorid-tri-Hydroxid, Eisencarbonat	100
	- Zinkoxid, Mangan(II)-oxid, Kupfer(II)-oxid	4
Ergänzungsfuttermittel,		
ausgenommen:	12	
- Mineralfuttermittel		
- Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten	10 ⁽²⁾	
	30	
- Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt	2	
	10 ⁽²⁾	
Alleinfuttermittel,		
ausgenommen:		

	<ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Fische und Pelztiere - Alleinfuttermittel für Heimtiere, die Fisch, andere Wassertiere und daraus gewonnene Erzeugnisse und/oder Seealgenmehl und aus Seealgen gewonnene Futtermittel-Ausgangserzeugnisse enthalten 	10 ⁽²⁾ „
--	---	---------------------

(2) Abschnitt I Zeile 3, Fluor, Zeile 4, Blei, und Zeile 5, Quecksilber, erhalten folgende Fassung:

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
„3. Fluor ⁽⁷⁾	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs, ausgenommen Meereskrebstiere, wie z. B. Krill, kohlenaurer Muschelkalk - Meereskrebstiere, wie z. B. Krill - Phosphate - Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat⁽¹⁰⁾ - Magnesiumoxid - kohlenaurer Algenkalk Vermiculit (E 561) Ergänzungsfuttermittel <ul style="list-style-type: none"> - mit ≤ 4 % Phosphor⁽⁸⁾ - mit > 4 % Phosphor⁽⁸⁾ Alleinfuttermittel, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Alleinfuttermittel für Schweine - Alleinfuttermittel für Geflügel (außer Küken) und Fische - Alleinfuttermittel für Küken - Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen <ul style="list-style-type: none"> -- laktierend -- sonstige 	150 500 3000 2000 350 600 1000 3000 500 125 je 1 % Phosphor ⁽⁸⁾ 150 100 350 250 30 50“

<p>„4. Blei⁽¹¹⁾</p>	<p>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: - Grünfutter⁽³⁾ - Phosphate, kohlensaurer Algenkalk und kohlensaurer Muschelkalk - Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat⁽¹⁰⁾ - Hefen Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Verbindungen von Spurenelementen, ausgenommen: - Zinkoxid - Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfer(II)-carbonat Futtermittel-Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel und Trennmittel, ausgenommen: - Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, Natrolith-Phonolith Vormischungen⁽⁶⁾ Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: - Mineralfuttermittel - Retardierende Formulierungen für besondere Ernährungszwecke mit einer Konzentration an Spurenelementen, die den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt um mehr als das Hundertfache übersteigt Alleinfuttermittel</p>	<p>10 30 15 20 5 100 400 200 30 60 200 10 15 60 5</p>
<p>5. Quecksilber⁽⁴⁾</p>	<p>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: - Fisch und sonstige Wassertiere sowie aus diesen gewonnene Erzeugnisse - Calciumcarbonat, Calcium-Magnesiumcarbonat⁽¹⁰⁾ Mischfuttermittel, ausgenommen: - Mineralfuttermittel - Mischfuttermittel für Fische - Mischfuttermittel für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztiere</p>	<p>0,1 0,5⁽¹²⁾ 0,3 0,1 0,2 0,2 0,3“</p>

(3) Die folgenden Endnoten 11 und 12 werden am Ende des Abschnitts I eingefügt:

„⁽¹¹⁾ Die Höchstgehalte für Blei in kaolinitischem Ton und in kaolinitischen Ton enthaltenden Futtermitteln beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

- (¹²) Der Höchstgehalt gilt auf Frischgewichtbasis für Fisch und sonstige Wassertiere sowie den daraus gewonnene Produkte, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln für Hunde, Katzen, Zierfische und Pelztierbestimmt sind.“

(4) Abschnitt IV Zeile 6, Endosulfan, erhält folgende Fassung:

„Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
6. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, ausgedrückt als Endosulfan)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> - Baumwollsamensamen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Baumwollsamensamenöl - Sojabohnen und bei deren Verarbeitung gewonnene Produkte mit Ausnahme von rohem Sojabohnensamenöl - rohes Pflanzenöl - Alleinfuttermittel für Fische, ausgenommen Salmoniden - Alleinfuttermittel für Salmoniden 	0,1 0,3 0,5 1,0 0,005 0,05“

(5) Abschnitt VI: „Schädliche botanische Verunreinigungen“ erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT VI: SCHÄDLICHE BOTANISCHE VERUNREINIGUNGEN

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Unkrautsamen und nicht gemahlene oder zerkleinerte Früchte, die Alkaloide, Glucoside oder andere giftige Stoffe enthalten, einzeln oder zusammen, darunter: - <i>Datura sp.</i>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	3000 1000
2. <i>Crotalaria spp.</i>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	100
3. Samen und Schalen von <i>Ricinus communis</i> L., <i>Croton tiglium</i> L. und <i>Abrus precatorius</i> L. sowie aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse ⁽¹⁾ , einzeln oder insgesamt	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	10 ⁽²⁾
4. Buchecker, ungeschält – <i>Fagus sylvatica</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein
5. Purgierstrauch – <i>Jatropha curcas</i> L.	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen und Früchte und aus deren Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein
6. Samen von <i>Ambrosia spp.</i>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse ⁽³⁾ , ausgenommen: - Hirse (Körner von <i>Panicum miliaceum</i> L.) und Sorghum (Körner von <i>Sorghum bicolor</i> (L) Moench s.l.), die nicht zur direkten Verfütterung an Tiere bestimmt sind ⁽³⁾ Mischfuttermittel, die ungemahlene Körner und Samen enthalten	50 200 50
7. Samen von - Indischer Braunsenf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. <i>integrifolia</i> (West.) Thell. - Sareptasenf – <i>Brassica juncea</i>	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und Mischfuttermittel	Samen dürfen in Futtermitteln nur in nicht bestimmbareren Spuren vorhanden sein

<p>(L.) Czern. und Coss. ssp. juncea</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chinesischer Senf – <i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. und Coss. ssp. juncea var. <i>lutea</i> Batalin - Schwarzer Senf – <i>Brassica nigra</i> (L.) Koch - Abessinischer (äthiopischer) Senf – <i>Brassica carinata</i> A. Braun 		
--	--	--

- (1) Soweit mikroskopisch bestimmbar.
- (2) Einschließlich Teile von Samenschalen.
- (3) Sofern eindeutig nachgewiesen werden kann, dass Körner und Samen zum Mahlen oder Schrotten bestimmt sind, müssen Körner und Samen, die zu hohe Gehalte an Samen von *Ambrosia* spp. aufweisen, vor dem Mahlen oder Schrotten nicht gereinigt werden, unter der Voraussetzung, dass
- die Sendung als Ganzes zur Mühle oder Verkleinerungsanlage verbracht wird und die Betreiber der Anlage im Voraus über den hohen Gehalt an Samen von *Ambrosia* spp. informiert werden, so dass sie zusätzliche Vorbeugemaßnahmen ergreifen können, um die Verbreitung der Samen in der Umwelt zu verhindern;
 - stichhaltig nachgewiesen wird, dass Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden, um während der Verbringung zur Mühle oder Verkleinerungsanlage die Verbreitung von Samen von *Ambrosia* spp. in der Umwelt zu verhindern;
 - die zuständige Behörde der Verbringung zustimmt, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Sendung vor einer Verbringung in die EU gereinigt werden, wobei die Siebrückstände angemessen zu vernichten sind.“